

71/ME

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Minoritenplatz 5

Sachbearbeiterin: A-1014 Wien

MinRat Mag. Dr. Martha Seböck

Tel.: 01-531 20-5830

Fax: 01-531 20-5833

e-mail: martha.seboek@bmbwf.gv.at

GZ 34.200/49-VII/B/4/2000

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Universitätslehrgänge;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
UOG 1993 und das KUOG geändert werden;
Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) und das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG) geändert werden, mit der Bitte um allfällige Stellungnahme bis spätestens

22. September 2000.

In den Vorgesprächen mit den Vertretern der Rektorenkonferenz wurde ein Inkrafttreten mit Beginn des Wintersemesters 2000 gewünscht. Um eine Beschlussfassung im Parlament und ein Inkrafttreten im Oktober 2000 zu gewährleisten, ist eine längere Begutachtungsfrist nicht möglich.

Es wird gebeten, 25 Exemplare der Stellungnahme u.e. dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln. Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Anlage:
Entwurf

Wien, 6. Juli 2000

Die Bundesministerin:

Gehrer


F.d.R.d.A.:

<http://www.bmbwk.gv.at>
DVR 0064301

VORBLATT

- Problem:** Die derzeitige Regelung bezüglich der Universitätslehrgänge ermöglicht keine Regelungen außerhalb des Dienstrechts und der besoldungsrechtlichen Normen des Bundes und entspricht daher nicht dem Wunsch der Universitäten, sich insbesondere mit Fort- und Weiterbildungsangeboten im Rahmen von Universitätslehrgängen als Konkurrenten auf dem Markt zu bewegen.
Mit den Abgeltungssätzen des Gehaltsgesetzes 1956 sind qualifizierte Universitätslehrer nur schwer für die Lehre in Universitätslehrgängen zu gewinnen.
- Ziel:** Ermöglichung einer umfangreicheren Lehrtätigkeit sowie einer flexiblen und marktgerechter Abgeltung der Lehrtätigkeit in den Universitätslehrgängen
- Inhalt:** Regelung der Universitätslehrgänge einschließlich ihrer Abgeltung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit
- Alternativen:** Beibehaltung der bisherigen Rechtslage (zweckgebundene Gebarung des Bundes)
- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**
Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Universitäten und Universitäten der Künste auf dem Sektor der Weiterbildung wird zur Ausweitung der Möglichkeiten einer Verbesserung der beruflichen Qualifikationen der Beschäftigten in Österreich beitragen.
- Finanzielle Auswirkungen der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen:**
Keine zusätzlichen Kosten für den Bund
- Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:**
Keine
- EU-Konformität:** gegeben

Universitätslehrgänge

Artikel I

Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten

Das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 6 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten Kurse zur wissenschaftlichen Weiterbildung ausserhalb des Anwendungsbereichs des Universitäts-Studiengesetzes gegen Entgelt durchzuführen, sofern dem Bund die aus der Benützung von Bundesressourcen für diese Kurse zusätzlich entstehenden Kosten in die zweckgebundene Gebarung (§17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes) refundiert werden.“

2. § 3 Abs.1a lautet:

„(1a) Den Universitäten und Fakultäten kommt überdies insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, Universitätslehrgänge gemäß § 23 des Universitäts-Studiengesetzes abzuhalten. Der Betrieb der ordentlichen Studien darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

3. Die Abs. 1 a und 1 b des § 3 erhalten die Bezeichnung als Abs. 1 b und 1 c.

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a. Für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Universitätslehrgängen gemäß § 23 des Universitäts-Studiengesetzes gelten in Ergänzung zu den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, folgende Bestimmungen:

1. Die Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen ist in die Lehrverpflichtung der Universitätsassistenten und Universitätsdozenten gemäß § 180b und § 172 a

BDG 1979 einzurechnen und bis zur Erreichung des Höchststundenausmaßes gemäß den Bestimmungen der §§ 51, 51a und 52 des Gehaltsgesetzes 1956 abzugelten.

2. Die Lehrtätigkeit von Universitätsprofessoren in Universitätslehrgängen ist bis zur Erreichung des Höchststundenausmaßes (§ 51 Abs. 3 oder § 51a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956) in die Kollegiengeldabgeltung einzurechnen.
3. Für Vertragsassistenten, Vertragsdozenten und Vertragsprofessoren gelten Z 1 und 2 sinngemäß.
4. Die gemäß Z 1 bis 3 erforderlichen Geldmittel sind dem Bund von der jeweiligen teilrechtsfähigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen und vom Bund gemäß § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für diese Abgeltungen zu verwenden.
5. Eine darüber hinausgehende Lehrtätigkeit der in Z 1 bis 3 genannten Universitätslehrer ist nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) angemessen abzugelten.
6. Die Leitung von Universitätslehrgängen kann auf Beschluss des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) gesondert abgegolten werden.“

5. Dem § 30 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Lehraufträge für Lehrveranstaltungen im Rahmen von Universitätslehrgängen werden vom Studiendekan auf Vorschlag oder nach Anhörung des Leiters des Universitätslehrgangs erteilt.“

6. Dem § 89 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) die §§ 3 Abs. 1 Z 7, 3 Abs. 1a bis 1c, § 3a und § 30 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr./2000 treten mit 1. Oktober 2000 in Kraft.“

Artikel II

Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste

Das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 130 / 1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/1999, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs.1 wird folgender Abs. 1a eingefügt :

„(1a) Den Universitäten der Künste und den Fakultäten kommt überdies insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, Universitätslehrgänge gemäß § 23 des Universitäts-Studiengesetzes abzuhalten. Der Betrieb der ordentlichen Studien darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a. Für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Universitätslehrgängen gem. § 23 des Universitäts-Studiengesetzes gelten in Ergänzung zu den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, folgende Bestimmungen:

1. Die Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen ist in die Lehrverpflichtung der Universitätsassistenten und Universitätsdozenten gemäß § 180b und § 172 a BDG 1979 einzurechnen und bis zur Erreichung des Höchststundenausmaßes gemäß den Bestimmungen der §§ 51, 51a und 52 des Gehaltsgesetzes 1956 abzugelten.
2. Die Lehrtätigkeit von Universitätsprofessoren und in Universitätslehrgängen ist bis zur Erreichung des Höchststundenausmaßes (§ 51 Abs. 3 oder § 51a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956) in die Kollegialgeldabgeltung einzurechnen.
3. Für Vertragsassistenten, Vertragsdozenten und Vertragsprofessoren gelten Z 1 und 2 sinngemäß.

4. Die gemäß Z 1 bis 3 erforderlichen Geldmittel sind dem Bund von der jeweiligen teilrechtsfähigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen und vom Bund gemäß § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für diese Abteilungen zu verwenden.
5. Eine darüber hinausgehende Lehrtätigkeit der in Z 1 bis 3 genannten Universitätslehrer ist nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) angemessen abzugelten.
6. Die Leitung von Universitätslehrgängen kann auf Beschluss des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) gesondert abgegolten werden.“

3. Dem § 31 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Lehraufträge für Lehrveranstaltungen im Rahmen von Universitätslehrgängen werden auf Vorschlag oder nach Anhörung des Leiters des Universitätslehrgangs von dem Studiendekan erteilt, der vom Universitätskollegium (Fakultätskollegium) mit der Koordinierung und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebs in dem betreffenden Universitätslehrgang betraut wurde.“

4. Dem § 78 wird folgender Abs.8 angefügt:

„(8) § 3 Abs. 1a , § 3a und § 31 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr/2000 treten mit 1. Oktober 2000 in Kraft.“

VORBLATT

Problem: Die derzeitige Regelung bezüglich der Universitätslehrgänge ermöglicht keine Regelungen außerhalb des Dienstrechts und der besoldungsrechtlichen Normen des Bundes und entspricht daher nicht dem Wunsch der Universitäten, sich insbesondere mit Fort- und Weiterbildungsangeboten im Rahmen von Universitätslehrgängen als Konkurrenten auf dem Markt zu bewegen.
Mit den Abgeltungssätzen des Gehaltsgesetzes 1956 sind qualifizierte Universitätslehrer nur schwer für die Lehre in Universitätslehrgängen zu gewinnen.

Ziel: Ermöglichung einer umfangreicheren Lehrtätigkeit sowie einer flexiblen und marktgerechter Abgeltung der Lehrtätigkeit in den Universitätslehrgängen

Inhalt: Regelung der Universitätslehrgänge einschließlich ihrer Abgeltung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit

Alternativen: Beibehaltung der bisherigen Rechtslage (zweckgebundene Gebarung des Bundes)

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Universitäten und Universitäten der Künste auf dem Sektor der Weiterbildung wird zur Ausweitung der Möglichkeiten einer Verbesserung der beruflichen Qualifikationen der Beschäftigten in Österreich beitragen.

Finanzielle Auswirkungen der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen:

Keine zusätzlichen Kosten für den Bund

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:

Keine

EU-Konformität: gegeben

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die nachhaltigen Änderungen der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes haben zu einer Ausweitung des Angebots an Weiterbildungsmöglichkeiten auf Hochschulniveau und einer entsprechenden Nachfrage geführt. Außeruniversitäre Weiterbildungseinrichtungen haben wesentliche Marktanteile erworben und stehen in direkter Konkurrenz zu den Universitäten, denen neben der Durchführung der ordentlichen Studien (das sind dzt. die Diplom- und Doktoratsstudien) auch die Weiterbildung insbesondere in Universitätslehrgängen obliegt (siehe § 2 Abs. 2 Z 4 Universitäts-Studiengesetz, § 1 Abs. 3 Z 3 UOG 1993, § 1 Abs. 3 Z 7 KUOG). Den außeruniversitären Bildungseinrichtungen kommt zugute, dass sie Weiterbildungskurse als „Lehrgänge universitären Charakters“ gemäß § 27 des Universitäts-Studiengesetzes anerkennen lassen und Universitätslehrer im Rahmen von Nebenbeschäftigungen anwerben können.

Die Universitäten sind nun an einem Ausbau dieses von ihnen früher eher zweitrangig behandelten Sektors interessiert, zumal aus Universitätslehrgängen zusätzliche Einnahmen erzielt werden können.

Nach der geltenden Rechtslage sind Universitätslehrgänge (§ 23 Universitäts-Studiengesetz) nicht in der Teilrechtsfähigkeit, sondern im Rahmen der Funktion der Universitäten als Einrichtungen des Bundes durchzuführen. Zum Unterschied von den ordentlichen Studien ist der Aufwand für die Universitätslehrgänge in der zweckgebundenen Gebarung des Bundes zu verrechnen (siehe § 5 des Hochschul-Taxengesetzes 1972). Daraus folgt aber, dass erstens auf die Gebarung der Universitätslehrgänge alle für den Bundesbereich der Universitäten geltenden Haushaltsvorschriften anzuwenden und zweitens bei der Abgeltung der Tätigkeit des Lehrpersonals in diesen Universitätslehrgängen die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes zu beachten sind. § 5 des Hochschul-Taxengesetzes 1972 regelt unter dem Gesichtspunkt des Kostendeckungsprinzips lediglich die Bemessung der für die Teilnahme an Universitätslehrgängen zu entrichtenden Unterrichtsgelder und deren Zweckwidmung.

Der Rechnungshof hat anlässlich der Prüfung der Gebarung einer Universität im Jahr 1999 kritisiert, dass die Verrechnung für Universitätslehrgänge entgegen der geltenden Rechtslage zum Teil außerhalb der (zweckgebundenen) Gebarung des Bundes durchgeführt wurde; er hat die eheste Rückführung dieser gesetzlich nicht gedeckten Auslagerung gefordert.

Im Zusammenhang mit dieser Rechnungshofprüfung wurde auch festgestellt, dass in einigen Universitätslehrgängen für die Lehrtätigkeit Abgeltungen bezahlt werden, die von den bestehenden besoldungsrechtlichen Regelungen des Bundes (Kollegiengeldabgeltung gemäß §§ 51 und 51 a Gehaltsgesetz 1956 für Professoren und Dozenten, Lehrzulage und Kollegiengeldabgeltung gemäß § 52 Gehaltsgesetz 1956 für Assistenten, Remuneration gemäß § 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen für Lehrbeauftragte) erheblich abweichen. § 5 Abs. 5 des Hochschul-Taxengesetzes 1972, der von „angemessenen Vergütungen für die mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufwendungen und Mühewaltungen an die Lehrkräfte“ spricht, bietet keine ausreichende gesetzliche Deckung für solche Abweichungen. Was angemessene Vergütungen für die Lehrtätigkeit sind, konkretisieren die oben erwähnten besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.

Weiters wurde festgestellt, dass einigen Lehrgangslleitern gesonderte Vergütungen bewilligt wurden. Das Bestreben nach einer Abgeltung dieser Leitungsaufgabe ist zwar verständlich, es fehlt aber derzeit hierfür die rechtliche Deckung. Zwar ist nicht jeder Universitätslehrer Lehrgangslleiter, übernimmt er aber eine solche Funktion, gehört sie ebenso zu den Dienstpflichten wie die Funktion eines Institutsvorstandes, die ebenfalls nicht allen Universitätslehrern obliegt und nicht gesondert abgegolten wird. Der Teilrechtsfähigkeit sind die Universitätslehrgänge derzeit nicht zuzurechnen, im Rahmen der Bundesbesoldung fehlt nicht nur die gesetzliche Deckung, die bisher zum Teil praktizierte Vereinbarung einer Lehrgangslleiter-Zulage stellt nach der oberstgerichtlichen Judikatur einen Sondervertrag dar, der ohne Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen bzw. nunmehr das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport nichtig ist.

Sowohl von der Rektorenkonferenz als auch von jenen Universitäten, die schon bisher intensiv auf dem Sektor der Universitätslehrgänge tätig sind, kamen Forderungen nach Einräumung eines marktorientierten Ermessensspielraums insbesondere für die Bezahlung der Lehr- und Leitungstätigkeiten im Rahmen von Universitätslehrgängen.

Zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der Universitäten gegenüber privaten bzw. ausländischen Anbietern auf dem Sektor der (postgradualen) Universitätslehrgänge ist es daher zweckmäßig, die Durchführung von Universitätslehrgängen in die Teilrechtsfähigkeit (§ 3 UOG 1993) zu übertragen.

Bleibt man in der (zweckgebundenen) Gebarung des Bundes, besteht wenig Aussicht auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Lehrgangslleiter-Vergütung bzw. für höhere Abgeltungssätze für

die Lehrtätigkeit.

Die Fakultätskollegien (Universitätskollegien) sollen weiterhin zur Beschlussfassung über die Einrichtung und über den Studienplan von Universitätslehrgängen zuständig sein (§ 48 Abs. 1 Z 10 UOG 1993, § 23 Universitäts-Studiengesetz), die Einrichtung und Durchführung und damit auch die gesamte finanzielle Abwicklung sollen aber künftig im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der betreffenden Fakultät bzw. Universität erfolgen.

Schon bisher war Bedingung für die Einrichtung von Universitätslehrgängen, dass durch die Abhaltung dieser außerordentlichen Studien der Betrieb der ordentlichen Studien, also der Diplom- und Doktoratsstudien, nicht beeinträchtigt werden darf. Diese Bedingung muss umso mehr gelten, wenn den Universitäten mehr Flexibilität eingeräumt wird, sich bezüglich der Universitätslehrgänge marktgerecht zu verhalten. Auch die Einräumung der Möglichkeit, eine Lehrtätigkeit oder eine Managementfunktion im Rahmen eines Universitätslehrgangs attraktiv abzugelten, erfordert die Betonung der Rücksichtnahme auch die quantitative und qualitative Absicherung der ordentlichen Studien.

Es wird daher an jedem einzelnen Universitätslehrer liegen, seine Pflichten in den ordentlichen Studien nicht zugunsten einer eventuell besser bezahlten Lehrtätigkeit im Rahmen eines Universitätslehrgangs zurückzustellen. In diesem Zusammenhang kommt den Institutsvorständen und Studiendekanen sowie den Rektoren eine besondere Verantwortung zu.

Es ist hier auch daran zu erinnern, dass die Neuregelung der selbständigen Lehrtätigkeit von Universitäts- und Vertragsassistenten in der 2. BDG-Novelle 1997 (siehe § 180 b BDG 1979 und § 52 Gehaltsgesetz 1956) unter den von der Dienstnehmerseite geforderten Gesichtspunkten des Schutzes der Assistenten vor einer Überlastung durch Lehraufgaben und der Sicherung ausreichender zeitlicher Kapazität für die Forschungstätigkeit konzipiert wurde.

Daher sind für die Tätigkeit in Universitätslehrgängen besoldungsrechtliche Rahmenbedingungen vorzusehen, die eine Harmonisierung der Lehrtätigkeit in den ordentlichen und in den außerordentlichen Studien sicherstellen.

Analoge Regelungen sollen für den Bereich der Universitäten der Künste vorgesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen:

Für den Bund entstehen durch diese Neuregelung keine zusätzlichen Kosten. Universitätslehrgänge waren bisher in der zweckgebunden Gebarung des Bundes zu verrechnen. Die bisher damit befassten Organwalter können bzw. sollen künftig die Verrechnung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universitäten bzw. Fakultäten durchführen. Allfällige höhere Aufwendungen für die Abgeltung der Lehrtätigkeit und für Lehrgangseiner sind aus den Lehrgangseinnahmen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit und damit außerhalb des Bundesbudgets zu tragen.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Bundes gründet sich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG, bezüglich der dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 3 Abs. 1 Z. 7 UOG 1993):

Im KUOG (§ 3 Abs. 1 Z. 7) ist ausdrücklich vorgesehen, dass im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Weiterbildungsveranstaltungen außerhalb des Anwendungsbereiches des Universitäts-Studiengesetzes, also Veranstaltungen ohne förmliche Studienpläne, gegen Kostenersatz an den Bund durchgeführt werden können. Zur Klarstellung, dass solche Veranstaltungen auch an Universitäten der Teilrechtsfähigkeit zuzuordnen sind, soll eine analoge Bestimmung ins UOG 1993 aufgenommen werden. -

Zu Art. I Z 2 (§ 3 Abs. 1a neu UOG 1993) und Art. II Z 1 (§ 3 Abs. 1a KUOG):

Die Motive für diesen Transfer der Durchführung von Universitätslehrgängen von der zweckgebundenen Gebarung des Bundes in die Teilrechtsfähigkeit von Fakultäten und Universitäten sind im Allgemeinen Teil der Erläuterungen beschrieben. Die Universitäten und die Universitäten der Künste sollen damit kein Wahlrecht bekommen, ob sie Universitätslehrgänge entweder wie bisher im Bundesbereich (zweckgebundene Gebarung) oder in der Teilrechtsfähigkeit abwickeln. Diese Lehrgänge sollen künftig nur mehr im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit durchgeführt und verrechnet werden. Die Formulierung als Recht der Universitäten und Fakultäten passt sich nur sprachlich der bestehenden Regelung der Teilrechtsfähigkeit an. Da die Veranstaltung von Universitätslehrgängen weiterhin in die Zuständigkeit der Fakultäten und Universitäten und nicht in die Kompetenz von Instituten fällt, ist es nicht erforderlich, die Teilrechtsfähigkeit der Institute zu erweitern. Daher soll die Neuregelung nicht in § 3 Abs. 1 eingebaut, sondern in einen eigenen Absatz aufgenommen werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 3 Abs. 1 b u. 1 c UOG 1993):

Aus systematischen Gründen erscheint es sinnvoll, die oben beschriebene Neuregelung vor den Spezialbestimmungen über Stiftungsprofessuren und über einzelne Universitäten einzufügen.

Zu Art. I Z 4 (§ 3 a UOG 1993) und Art. II Z 2 (§ 3 KUOG):

Der Betrieb der ordentlichen Studien, also der Diplom- und Doktoratsstudien, darf durch die Durchführung von Universitätslehrgängen nicht beeinträchtigt werden (§ 23 Abs. 1 Universitäts-Studiengesetz). Das heißt, die Erfüllung der Lehrverpflichtung in den Diplom- und Doktoratsstudien hat Vorrang vor einer eventuellen Lehrtätigkeit in einem Universitätslehrgang. Dies gilt nicht nur für Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten, sondern auch für Universitätsassistenten, deren

Lehrabgeltung (Lehrzulage, Kollegiengeldabgeltung) für die ersten beiden Semesterstunden deutlich höher als für die weiteren Stunden ist.

Wie anlässlich der erwähnten Rechnungshofprüfung bestätigt wurde, liegt die Abgeltung der Lehrtätigkeit in besonderen frequentierten Universitätslehrgängen oft wesentlich höher als die gesetzliche Kollegiengeldabgeltung der Professoren, Dozenten und Assistenten. Es soll daher verhindert werden, dass Universitätslehrer aus finanziellen Motiven in den ordentlichen Studien nur eine geringe Lehrtätigkeit auszuüben bereit sind, um genügend Freiraum für die Übernahme einer wesentlich höher bezahlten Lehrtätigkeit in einem Universitätslehrgang zu haben.

Solange die Lehrtätigkeit eines Universitätsprofessors oder Universitätsdozenten in den ordentlichen Studien und in Universitätslehrgängen zusammen die Stundenobergrenze für die Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 bzw. § 51 a Gehaltsgesetz 1956 nicht überschreitet, sollen daher die auf das Höchstausmaß der Kollegiengeldabgeltung noch fehlenden Semesterstunden auch dann noch nach den Kollegiengeldabgeltungssätzen des § 51 bzw. § 51a Gehaltsgesetz 1956 honoriert werden, wenn sie inhaltlich schon einem Universitätslehrgang zuzurechnen sind. Erst ab Überschreiten der Obergrenze des § 51 bzw. § 51a Gehaltsgesetz 1956 soll nach Maßgabe des Beschlusses des zuständigen Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) ein höherer Stundensatz zulässig sein.

Universitätsassistenten und Vertragsassistenten dürfen nach der bisherigen Rechtslage ohne ihre Zustimmung nur mit maximal 4 Semesterstunden Lehrveranstaltungen (Wertigkeit 1:1) beauftragt werden. Es wäre nicht akzeptabel, dass ein Assistent eine dem Bedarf in den ordentlichen Studien entsprechende Beauftragung über 4 Semesterstunden hinaus unter Hinweis auf die für Forschungsarbeiten notwendige Zeit ablehnt, eine zusätzliche Lehrtätigkeit in einem Universitätslehrgang jedoch übernimmt. Der Schutz der Kapazität für die Forschung vor einer Überlastung im Lehrbetrieb muss auch gegenüber einer vielleicht besser bezahlten Lehrtätigkeit in einem Universitätslehrgang gelten. Daher sind die Sätze der Kollegiengeldabgeltung für Assistenten (§ 52 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956) auch auf die selbständige Lehrtätigkeit in einem Universitätslehrgang anzuwenden, solange die Summe der Lehrveranstaltungsstunden aus den ordentlichen Studien und aus Universitätslehrgängen die gesetzliche Obergrenze (6 Semesterstunden für nicht definitiv gestellte Assistenten, 8 Semesterstunden für definitiv gestellte Assistenten bzw. für Vertragsassistenten in einem Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit) nicht überschreitet.

Die Bemessung einer allfälligen gesonderten Vergütung für Lehrgangleiter wird sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach jeweils einen entsprechenden Beschluss des betreffenden Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) erfordern.

Die Verrechnung der Abgeltungen soll so erfolgen, dass der im Rahmen der gesetzlichen Kollegiengeldabgeltung gebührende Betrag als Nebengebühr und der Betrag für die über die gesetzliche Obergrenze der Kollegiengeldabgeltung hinausgehenden Semesterstunden sowie eine Lehrgangleitervergütung als Entschädigungen für Nebentätigkeit anzuweisen sind - eine Tätigkeit eines Universitätslehrers im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit einer Universität ist gemäss § 155 Abs. 4 BDG 1979 als Nebentätigkeit zu werten. Alle für die Lehr- und Leitungstätigkeit in Universitätslehrgängen zustehenden Beträge sind aus Mitteln der Fakultät (Universität) in der Teilrechtsfähigkeit zu decken.

Zu Art. I Z 5 (§30 Abs. 5 UOG1993) und zu Art II Z 3 (§ 31 Abs. 5 KUOG):

Aus Gründen einer besseren Koordinierung des Lehrbetriebs in den fachlich zusammengehörigen ordentlichen Studien und Universitätslehrgängen ist es zweckmäßig, die Zuständigkeit zur Erteilung von Lehraufträgen in Universitätslehrgängen dem Studiendekan zu übertragen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

UOG 1993

GELTENDE FASSUNG

§ 3. (1) Den Universitäten, Fakultäten, Instituten und den Universitätsbibliotheken kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, im eigenen Namen

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben;
2. Förderungen des Bundes, soweit sie im Zusammenhang mit der Beteiligung an internationalen Forschungsprogrammen stehen, sowie Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen;
3. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten sowie Untersuchungen und Befundungen, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung dienen, im Auftrag Dritter gemäß § 4 dieses Bundesgesetzes abzuschließen;
4. staatlich autorisierte technische Prüf- und Gutachtertätigkeit durchzuführen, sofern die betreffende Universitätseinrichtung die Anerkennung als staatlich autorisierte Prüfanstalt erlangt hat;
5. von Vermögen und Rechten, die aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1 bis 4 erworben werden, zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
6. die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Hochschulaufgaben ist, zu erwerben.

VORGESEHENE FASSUNG

§ 3. (1) Den Universitäten, Fakultäten, Instituten und den Universitätsbibliotheken kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, im eigenen Namen

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben;
2. Förderungen des Bundes, soweit sie im Zusammenhang mit der Beteiligung an internationalen Forschungsprogrammen stehen, sowie Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen;
3. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten sowie Untersuchungen und Befundungen, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung dienen, im Auftrag Dritter gemäß § 4 dieses Bundesgesetzes abzuschließen;
4. staatlich autorisierte technische Prüf- und Gutachtertätigkeit durchzuführen, sofern die betreffende Universitätseinrichtung die Anerkennung als staatlich autorisierte Prüfanstalt erlangt hat;
5. von Vermögen und Rechten, die aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1 bis 4 erworben werden, zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
6. die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Hochschulaufgaben ist, zu erwerben;
7. während der Lehrveranstaltungsfreien Zeiten Kurse zur wissenschaftlichen Weiterbildung ausserhalb des Anwendungsbereichs des Universitäts-Studiengesetzes gegen Entgelt durchzuführen, sofern dem Bund die aus der Benützung von Bundesressourcen für diese Kurse zusätzlich entstehenden Kosten in die zweckgebundene Gebarung (§17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes)

refundiert werden.

(1a) Universitäten und ihre Einrichtungen können im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit gemäß Abs. 1 erworbene Geldmittel dem Bund zur Einstellung von Vertragsprofessoren gemäß § 21 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 57 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zur Verfügung stellen (Stiftungsprofessoren). Diese Geldmittel sind vom Bund gemäß § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 216/1986, zweckgebunden für die Personalkosten dieser Stiftungsprofessoren zu verwenden.

(1a) Den Universitäten und Fakultäten kommt überdies insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, Universitätslehrgänge gemäß § 23 des Universitäts-Studiengesetzes abzuhalten. Der Betrieb der ordentlichen Studien darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(1b) Universitäten und ihre Einrichtungen können im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit gemäß Abs. 1 erworbene Geldmittel dem Bund zur Einstellung von Vertragsprofessoren gemäß § 21 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 57 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zur Verfügung stellen (Stiftungsprofessoren). Diese Geldmittel sind vom Bund gemäß § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 216/1986, zweckgebunden für die Personalkosten dieser Stiftungsprofessoren zu verwenden.

(1b) Über Abs. 1 hinaus sind im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit

1. die Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universität Wien zum Abschluß von Verträgen über die Erbringung ärztlicher Leistungen und
2. die Universitätskliniken der Veterinärmedizinischen Universität Wien zum Abschluß von Verträgen über tierärztliche Leistungen

berechtigt, soweit diese der wissenschaftlichen Forschung dienen und nicht Bestandteil der Lehre sind. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sind anzuwenden.

(1c) Über Abs. 1 hinaus sind im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit

1. die Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universität Wien zum Abschluß von Verträgen über die Erbringung ärztlicher Leistungen und
2. die Universitätskliniken der Veterinärmedizinischen Universität Wien zum Abschluß von Verträgen über tierärztliche Leistungen

berechtigt, soweit diese der wissenschaftlichen Forschung dienen und nicht Bestandteil der Lehre sind. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sind anzuwenden.

§ 3a. Für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Universitätslehrgängen gemäß § 23 des Universitäts-Studiengesetzes gelten in Ergänzung zu den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, folgende Bestimmungen:

1. Die Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen ist in die Lehrverpflichtung der Universitätsassistenten und Universitätsdozenten gemäß § 180b und § 172 a BDG 1979 einzurechnen und bis zur Erreichung des Höchststundenausmaßes gemäß den Bestimmungen der §§ 51, 51a und 52 des Gehaltsgesetzes 1956 abzugelten.
2. Die Lehrtätigkeit von Universitätsprofessoren in Universitätslehrgängen ist bis zur Erreichung des Höchststundenausmaßes (§ 51 Abs. 3 oder § 51a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956) in die Kollegengeldabgeltung einzurechnen.
3. Für Vertragsassistenten, Vertragsdozenten und Vertragsprofessoren gelten Z 1 und 2 sinngemäß.
4. Die gemäß Z 1 bis 3 erforderlichen Geldmittel sind dem Bund von der jeweiligen teilrechtsfähigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen und vom Bund gemäß § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für diese Abgeltungen zu verwenden.
5. Eine darüber hinausgehende Lehrtätigkeit der in Z 1 bis 3 genannten Universitätslehrer ist nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) angemessen abzugelten.
6. Die Leitung von Universitätslehrgängen kann auf Beschluss des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) gesondert abgegolten werden.

§ 30.

.....

(5) Lehraufträge für Veranstaltungen außerhalb von Studienrichtungen werden vom Rektor auf Vorschlag oder nach Anhörung des Leiters der betreffenden Universitätseinrichtung oder des Senats erteilt.

§ 89. (1) Die einfachgesetzlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten ab dem 1. Oktober 1994 in Kraft.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Die Verfassungsbestimmungen dieses Bundesgesetzes (§ 2 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 6, § 13 Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 2, § 40 Abs. 7, § 61 Abs. 3, § 70 Abs. 4 und § 89 Abs. 2 und 4) treten ebenfalls ab dem 1. Oktober 1994 in Kraft.

(3) Die einfachgesetzlichen Bestimmungen des UOG treten nach Maßgabe des Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(4) (**Verfassungsbestimmung**) Die im UOG enthaltenen Verfassungsbestimmungen (§ 21 Abs. 4 und § 106a Abs. 2) treten nach Maßgabe des Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(5) (**Verfassungsbestimmung**) Die Verfassungsbestimmung des § 13 Abs. 3 tritt mit 1. Oktober 1997 in Kraft.

(6) § 40 Abs. 1, 1a, 2, 2a und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 132/1999 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

§ 30.

.....

(5) Lehraufträge für Veranstaltungen außerhalb von Studienrichtungen werden vom Rektor auf Vorschlag oder nach Anhörung des Leiters der betreffenden Universitätseinrichtung oder des Senats erteilt.

Lehraufträge für Lehrveranstaltungen im Rahmen von Universitätslehrgängen werden vom Studiendekan auf Vorschlag oder nach Anhörung des Leiters des Universitätslehrgangs erteilt.

§ 89. (1) Die einfachgesetzlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten ab dem 1. Oktober 1994 in Kraft.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Die Verfassungsbestimmungen dieses Bundesgesetzes (§ 2 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 6, § 13 Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 2, § 40 Abs. 7, § 61 Abs. 3, § 70 Abs. 4 und § 89 Abs. 2 und 4) treten ebenfalls ab dem 1. Oktober 1994 in Kraft.

(3) Die einfachgesetzlichen Bestimmungen des UOG treten nach Maßgabe des Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(4) (**Verfassungsbestimmung**) Die im UOG enthaltenen Verfassungsbestimmungen (§ 21 Abs. 4 und § 106a Abs. 2) treten nach Maßgabe des Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(5) (**Verfassungsbestimmung**) Die Verfassungsbestimmung des § 13 Abs. 3 tritt mit 1. Oktober 1997 in Kraft.

(6) § 40 Abs. 1, 1a, 2, 2a und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 132/1999 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(7) Die §§ 3 Abs. 1 Z 7, 3 Abs. 1a bis 1c, § 3a und § 30 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2000 treten mit 1. Oktober 2000 in Kraft.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG KUOG

GELTENDE FASSUNG

VORGESEHENE FASSUNG

- § 3. (1) Den Universitäten der Künste kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, im eigenen Namen
1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte, Vermögen und Rechte zu erwerben;
 2. Förderungen des Bundes, soweit sie im Zusammenhang mit der Beteiligung an internationalen Kultur- und Forschungsprogrammen stehen, sowie Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen;
 3. Verträge über die Durchführung künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 4 dieses Bundesgesetzes abzuschließen;
 4. Ausstellungen und sonstige fachlich in Betracht kommende Veranstaltungen durchzuführen;
 5. dem Aufgabenbereich der Universität dienende Druckwerke, Ton-, Bild- und Datenträger, Designgegenstände und Repliken herzustellen, zu verlegen und zu vertreiben;
 6. Räumlichkeiten für Veranstaltungen an universitätsfremde Institutionen zu vergeben;
 7. während der Lehrveranstaltungsfreien Zeiten Kurse zur künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Weiterbildung außerhalb des Anwendungsbereiches des UniStG gegen Entgelt durchzuführen, sofern dem Bund die aus der Benützung der Bundesressourcen für diese Kurse zusätzlich entstehenden Kosten in die zweckgebundene Gebarung (§ 17 Abs. 5 BHG) refundiert werden;
 8. die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Hochschulaufgaben ist, zu erwerben;

- § 3. (1) Den Universitäten der Künste kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, im eigenen Namen
1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte, Vermögen und Rechte zu erwerben;
 2. Förderungen des Bundes, soweit sie im Zusammenhang mit der Beteiligung an internationalen Kultur- und Forschungsprogrammen stehen, sowie Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen;
 3. Verträge über die Durchführung künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 4 dieses Bundesgesetzes abzuschließen;
 4. Ausstellungen und sonstige fachlich in Betracht kommende Veranstaltungen durchzuführen;
 5. dem Aufgabenbereich der Universität dienende Druckwerke, Ton-, Bild- und Datenträger, Designgegenstände und Repliken herzustellen, zu verlegen und zu vertreiben;
 6. Räumlichkeiten für Veranstaltungen an universitätsfremde Institutionen zu vergeben;
 7. während der Lehrveranstaltungsfreien Zeiten Kurse zur künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Weiterbildung außerhalb des Anwendungsbereiches des UniStG gegen Entgelt durchzuführen, sofern dem Bund die aus der Benützung der Bundesressourcen für diese Kurse zusätzlich entstehenden Kosten in die zweckgebundene Gebarung (§ 17 Abs. 5 BHG) refundiert werden;
 8. die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Hochschulaufgaben ist, zu erwerben;

9. von Vermögen und Rechten, die aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1 bis 8 erworben werden, zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen.

9. von Vermögen und Rechten, die aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1 bis 8 erworben werden, zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen.

(1a) Den Universitäten der Künste und den Fakultäten kommt überdies insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, Universitätslehrgänge gemäß § 23 des Universitäts-Studiengesetzes abzuhalten. Der Betrieb der ordentlichen Studien darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 3a. Für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Universitätslehrgängen gemäß § 23 des Universitäts-Studiengesetzes gelten in Ergänzung zu den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, folgende Bestimmungen:

1. Die Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen ist in die Lehrverpflichtung der Universitätsassistenten und Universitätsdozenten gemäß § 180b und § 172a BDG 1979 einzurechnen und bis zur Erreichung des Höchststundenausmaßes gemäß den Bestimmungen der §§ 51, 51a und 52 des Gehaltsgesetzes 1956 abzugelten.
2. Die Lehrtätigkeit von Universitätsprofessoren in Universitätslehrgängen ist bis zur Erreichung des Höchststundenausmaßes (§ 51 Abs. 3 oder § 51a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956) in die Kollegengeldabgeltung einzurechnen.
3. Für Vertragsassistenten, Vertragsdozenten und Vertragsprofessoren gelten Z 1 und 2 sinngemäß.
4. Die gemäß Z 1 bis 3 erforderlichen Geldmittel sind dem Bund von der jeweiligen teilrechtsfähigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen und vom Bund gemäß § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für diese Abgeltungen zu verwenden.

§ 31.

.....

5) Lehraufträge für Veranstaltungen außerhalb von Studienrichtungen werden von der Rektorin oder vom Rektor auf Vorschlag oder nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Universitäts-einrichtung oder des Universitätskollegiums erteilt.

§ 78. (1) Die einfachgesetzlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Oktober 1998 in Kraft, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bestimmung des § 6 Z 7 tritt nach Maßgabe eines besonderen Bundesgesetzes in Kraft. Mit gleicher Wirksamkeit tritt der zweite Satz des § 43 Abs. 6 außer Kraft.

(3) (**Verfassungsbestimmung**) Die Verfassungsbestimmungen dieses Bundesgesetzes (§ 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 6 § 14 Abs. 2 und 3, § 40 Abs. 7) treten ebenfalls mit dem 1. Oktober 1998 in Kraft.

5. Eine darüber hinausgehende Lehrtätigkeit der in Z 1 bis 3 genannten Universitätslehrer ist nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) angemessen abzugelten.
6. Die Leitung von Universitätslehrgängen kann auf Beschluss des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) gesondert abgegolten werden.

§ 31.

.....

(5) Lehraufträge für Veranstaltungen außerhalb von Studienrichtungen werden von der Rektorin oder vom Rektor auf Vorschlag oder nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Universitäts-einrichtung oder des Universitätskollegiums erteilt.

Lehraufträge für Lehrveranstaltungen im Rahmen von Universitätslehrgängen werden auf Vorschlag oder nach Anhörung des Leiters des Universitätskollegiums (Fakultätskollegium) mit der Koordinierung und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebs in dem betreffenden Universitätslehrgang betraut wurde.

§ 78. (1) Die einfachgesetzlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Oktober 1998 in Kraft, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bestimmung des § 6 Z 7 tritt nach Maßgabe eines besonderen Bundesgesetzes in Kraft. Mit gleicher Wirksamkeit tritt der zweite Satz des § 43 Abs. 6 außer Kraft.

(3) (**Verfassungsbestimmung**) Die Verfassungsbestimmungen dieses Bundesgesetzes (§ 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 6 § 14 Abs. 2 und 3, § 40 Abs. 7) treten ebenfalls mit dem 1. Oktober 1998 in Kraft.

(4) Die einfachgesetzlichen Bestimmungen des Akademie-Organisationsgesetzes und des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes treten nach Maßgabe des Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(5) (**Verfassungsbestimmung**) Die im Akademie-Organisationsgesetz und Kunsthochschul-Organisationsgesetz enthalten Verfassungsbestimmungen (§§ 16 Abs. 4, 25a Abs. 2 und 11, 27 Abs. 4a des Akademie-Organisationsgesetzes und §§ 9 Abs. 2, 14b Abs. 2 und 11 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) treten nach Maßgabe des Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(6) Es treten in Kraft:

1. § 3 Abs. 1 Z 7, § 20 Abs. 4, § 28 Abs. 3, § 41 Abs. 9 und 12, § 59 Abs. 2 Z 1, § 75 Abs. 4 und 11, § 76 Abs. 2, § 77 Abs. 1 und § 78 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.132/1999 mit 1. Oktober 1998,
2. § 40 Abs. 1, 1a, 2, 2a und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 132/1999 mit 1. Jänner 2000.

(7) (**Verfassungsbestimmung**) § 78 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 132/1999 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(4) Die einfachgesetzlichen Bestimmungen des Akademie-Organisationsgesetzes und des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes treten nach Maßgabe des Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(5) (**Verfassungsbestimmung**) Die im Akademie-Organisationsgesetz und Kunsthochschul-Organisationsgesetz enthalten Verfassungsbestimmungen (§§ 16 Abs. 4, 25a Abs. 2 und 11, 27 Abs. 4a des Akademie-Organisationsgesetzes und §§ 9 Abs. 2, 14b Abs. 2 und 11 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) treten nach Maßgabe des Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(6) Es treten in Kraft:

1. § 3 Abs. 1 Z 7, § 20 Abs. 4, § 28 Abs. 3, § 41 Abs. 9 und 12, § 59 Abs. 2 Z 1, § 75 Abs. 4 und 11, § 76 Abs. 2, § 77 Abs. 1 und § 78 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.132/1999 mit 1. Oktober 1998,
2. § 40 Abs. 1, 1a, 2, 2a und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 132/1999 mit 1. Jänner 2000.

(7) (**Verfassungsbestimmung**) § 78 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 132/1999 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(8) § 3 Abs. 1a, § 3a und § 31 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2000 treten mit 1. Oktober 2000 in Kraft.